



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.25 RRB 1911/0890**
Titel **Ausweisung.**
Datum 17.05.1911
P. 323

[p. 323]

[Präsidentialverfügung]

Armando Giochetta, Handlanger, von Mailand, Italien, geboren am 13. November 1886, ledig, wohnhaft Hofstraße 39, in Zürich V, hält sich mittel- und arbeitslos hier auf. Als Deserteur ist er auch nicht im Falle, Ausweisschriften beizubringen. Giochetta kann deshalb das Recht zum Aufenthalt im Kanton Zürich nicht in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat,

nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion, sowie in Anwendung von Artikel 2 des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868,

beschließt auf dem Zirkularwege:

I. Dem Armando Giochetta, Handlanger, von Mailand, Italien, geboren 1886, wird der weitere Aufenthalt im Kanton Zürich und die Rückkehr in denselben untersagt, mit der Androhung, daß, wenn er ohne behördliche Erlaubnis auf dem Gebiete des Kantons Zürich wieder betroffen werden sollte, er wegen Ungehorsams gegen eine von kompetenter Behörde erlassene Verfügung dem Gerichte zur Bestrafung gemäß § 80 des zürcherischen Strafgesetzbuches überwiesen würde.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und Polizei zum Vollzug, sowie an den Polizeivorstand der Stadt Zürich.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]